IMT Nuremberg Archives

H – 1965

International Court of Justice

H1965 – 0001

Raeder Nr. 1

Defense Exhibit No. .....

Erklaerung von Rechtsanwalt Dr. Siemers:

Hiermit beglaubige ich, dass nachstehende Auszuege aus dem

Vertrag von Versailles
Reichsgesetzblatt Jahrgang 1919

richtig abgeschrieben sind.

Nuernberg, den 11. Maerz 1946.

(Dr. W.Siemers)

H1965 - 0002

H1965 - 0003

Artikel 188.

Nach Ablauf einer Frist von einem Monat nach Inkrafttreten des gegenwaertigen Vertrags muessen alle deutschen Unterseeboote ebenso wie die Hebeschiffe und Docks fuer Unterseeboote einschliesslich des Druckdocks den alliierten und assoziierten Hauptmaechten ausgeliefert sein.

Diejenigen dieser Unterseeboote, Schiffe und Docks, die nach Ansicht der genannten Regierungen imstande sind, mit eigener Kraft zu fahren oder geschleppt zu werden, sind von der deutschen Regierung in die hierfuer bezeichneten Haefen der alliierten Laender zu ueberfuehren.

Die anderen Unterseeboote sowie die im Bau befindlichen hat die deutsche Regierung unter Aufsicht der genannten Regierungen vollstaendig abbrechen zu lassen. Der Abbruch muss spaetestens drei Monate nach Inkrafttreten des gegenwaertigen Vertrags vollendet sein.

Artikel 189.

Alle Gegenstaende, Maschinen und Materialien, die von dem Abbruch der deutschen Kriegsschiffe jeder Art, Ueberwasserschiffe oder Unterseeboote herruehren, duerfen nur zu rein gewerblichen oder reinen Handelszwecken Verwendung finden.

An das Ausland duerfen sie weder verkauft noch abgetreten werden.

H1965 - 0004

Seite 949:

Artikel 190.

Es ist Deutschland untersagt, irgendwelche Kriegsschiffe zu bauen oder zu erwerben, es sei denn zum Ersatz der durch den gegenwaertigen Vertrag (Artikel 181) vorgesehenen in Dienst gestellten Einheiten.

Die vorerwaehnten Ersatzbauten duerfen keine groessere Wasserverdraengung haben als

10 000 Tonnen fuer die Schlachtschiffe,
6 000 Tonnen fuer die kleinen Kreuzer,
800 Tonnen fuer die Zerstoerer,
200 Tonnen fuer die Torpedoboote.

Ausser im Falle des Verlustes eines Schiffes duerfen die Einheiten der verschiedenen Klassen erst nach einem Zeitraum von

20 Jahren fuer die Schlachtschiffe und Kreuzer,
15 Jahren fuer die Zerstoerer und Torpedoboote,

gerechnet vom Stapellauf an, ersetzt werden.

Seite 951:

Artikel 191.

Der Bau und der Erwerb aller Unterwasserfahrzeuge, selbst zu Handelszwecken, ist in Deutschland untersagt.

H-1965 1

Exh. Raeder No. 1

RGB2

EXHIBIT RAEDER NO. 1

Filed May 15, 1946
H S Willey
Secy.

vorgelegt durch

Rechtsanwalt Dr. W. Siemers

Hamburg.

H1965 - 0005